



brocki.ch

Secondhand macht glücklich

Stiftung Heilsarmee Schweiz
Effingerstrasse 53, 3008 Bern
Tel 031 388 06 07

Allgemeine Auftragsbedingungen der Heilsarmee brocki.ch für Räumungen

Die Heilsarmee brocki.ch gehört zur Stiftung Heilsarmee Schweiz, mit Sitz in Bern, welche eine anerkannte gemeinnützige Organisation ist.

Die Heilsarmee brocki.ch übernimmt Räumungen von Immobilien verschiedener Art, insbesondere von Wohnungen, Büros, Häusern oder sonstigen Räumlichkeiten. In der Regel findet eine vorgängige Besichtigung statt, anlässlich welcher eine Übersicht über die zu räumenden Waren und anschliessend eine Offerte erstellt wird.

Erfolgt die Räumung durch die Heilsarmee brocki.ch, so gelten diese allgemeinen Auftragsbedingungen der Heilsarmee brocki.ch (AGB):

1. Die auftraggebende Person bestätigt mit Auftragserteilung zur Räumung, über die betroffenen Waren vollumfänglich verfügungsberechtigt zu sein. Sie anerkennt mit Auftragserteilung, die offerierten Kosten für die Räumung zu bezahlen.
2. Die Heilsarmee brocki.ch entscheidet, welche der geräumten Waren für den Weiterverkauf über die eigenen Brocki Filialen geeignet und welche anderen zu entsorgen sind. Wenn Bargeld oder speziell wertvolle Waren, welche bisher nicht als solche leicht erkennbar waren, zum Vorschein kommen, werden diese sofort der auftraggebenden Person gemeldet und entsprechend deren Weisung behandelt.
3. Die für den Weiterverkauf geeigneten Waren werden der Heilsarmee brocki.ch von der auftraggebenden Person gespendet, d.h. ein Entgelt für die im Rahmen der Räumung erhaltenen Waren ist nicht geschuldet. Diese Waren werden in den eigenen Brocki-Filialen bestmöglich verkauft. Wertvolle Gegenstände werden hierfür von fachkundigen internen oder externen Personen eingeschätzt und zu handelsüblichen Preisen angeboten. Der Erlös aus dem Warenverkauf fliesst vollumfänglich an die Stiftung Heilsarmee Schweiz für deren gemeinnützigen Tätigkeiten.
4. Waren, welche nicht zum Weiterverkauf geeignet sind, werden von der Heilsarmee brocki.ch fachgerecht, allenfalls unter Beizug von Dritten, entsorgt. Der Aufwand für die Entsorgung sowie Drittgebühren, insbesondere Entsorgungsgebühren, werden der auftraggebenden Person gemäss Offerte bzw. effektiv angefallenen Drittgebühren verrechnet.
5. Die Kosten für die Räumung können vor Ausführung der Räumung neu berechnet und offeriert werden, wenn sich seit der letzten Besichtigung der Zustand der Waren oder die Menge verändert haben. Sollte der Aufwand geringer ausfallen als offeriert, wird nur der effektive Aufwand gemäss den der Offerte zu Grunde liegenden Preisansätzen in Rechnung gestellt.
6. Es werden grundsätzlich nur lose Waren und nicht fix mit Wänden, Decken oder Böden verbundene Gegenstände, welche sich nur mit erheblichem Aufwand entfernen lassen, geräumt. Insbesondere werden keine fest mit dem Boden verbundenen Beläge wie Parkett, verlegte Teppiche, etc. entfernt.
7. Giftstoffe, Gefahrgut, Waffen und Gasbehälter werden grundsätzlich nicht geräumt und sind vorgängig selbst fachgerecht zu entsorgen.
8. Die Heilsarmee brocki.ch wendet bei der Räumung die nach den Umständen erforderliche und gebotene Sorgfalt an. Sollten trotzdem von der Heilsarmee brocki.ch schuldhaft Schäden verursacht werden, hat die auftraggebende Person diese aus Beweisgründen unmittelbar, d.h. möglichst noch gleichentags, spätestens am Folgetag, der Räumung zu melden. Widrigenfalls verirken Schadenersatzansprüche.
9. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand befindet sich am Ort, wo die Räumung erfolgt.